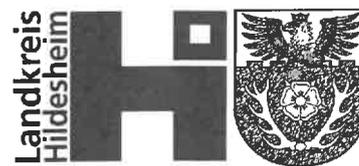


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022

Herausgegeben in Hildesheim am 03. August 2022

Nr. 38

Inhalt		Seite
13.07.2022	- Hauptsatzung der Stadt Elze	660
28.07.2022	- Gemeinde Nordstemmen; Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs.4 S.1 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Groß Escherde (Klintstraße)	664
29.07.2022	- Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Realverbandes „Verkopplungsinteressentenschaft Ottbergen“ vom 04.03.2020	666

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau Rennemann, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1061, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Hauptsatzung

der Stadt Elze

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 13.07.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Elze“.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Elze zeigt in Blau die silbernen Heiligen Petrus (mit goldenem Schlüssel) und Paulus (mit silbernem Schwert) nebeneinander stehend, beide mit roten, goldgeränderten Büchern in den Händen. Vor ihnen lehnt ein schwarzer Schild, der auf silbernen Schrägrechtsbalken ein rechtwinklig geknicktes Mäanderband trägt.
- (2) Die Farben der Stadt Elze sind blau – weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift „Stadt Elze“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 25.000,- Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,- Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,- Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Verträge i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4**Ortschaften, Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher**

- (1) Die Ortsteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
- a) Esbeck,
 - b) Mehle,
 - c) Sehlde,
 - d) Sorsum,
 - e) Wittenburg,
 - f) Wülfingen,

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher. Für die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch den Rat bestimmt werden. Hinsichtlich des Vorschlagsrechtes gelten die Bestimmungen des NKomVG.

- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil. Sitzungsprotokolle, in denen Angelegenheiten der Ortschaften beraten wurden, sind der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu übersenden.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
- a) die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Stadt allgemein dafür zuständig ist,
 - b) die Ausstellung von Bescheinigungen für Sozialversicherungsträger,
 - c) die Mitüberwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand,
 - d) die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren der Stadtverwaltung bzw. in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, die Durchführung von Sofortmaßnahmen,
 - e) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt,
 - f) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
 - g) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag der Stadtverwaltung,
 - h) Beratung der Stadtverwaltung,
 - i) Führung des Dienstsiegels,
 - j) Durchführung von Sprechstunden nach Bedarf.

§ 5**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Elze zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Internet unter der Adresse www.landkreishildesheim.de im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ verkündet. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden im Internet unter www.elze.de bekannt gemacht. Sie werden zusätzlich in folgenden Aushangkästen veröffentlicht:
 - a) Ortsteil Elze: Hauptstraße (Rathaus)
 - b) Ortsteil Mehle: Alte Poststraße (Kirche)
 - c) Ortsteil Sehle: Ecke Alte Straße und Eimer Straße
 - d) Ortsteil Esbeck: Geseniusstraße (Dorfgemeinschaftshaus)
 - e) Ortsteil Wülfingen: Im Kampe (Mehrzweckhalle)
 - f) Ortsteil Wittenburg: Zur Kendelke
 - g) Ortsteil Sorsum: An der Beeke (Bushaltestelle)

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums, können an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie der Ausschüsse durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Die Teilnahme per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis spätestens zum dritten Tage vor Stattfinden der Sitzung anzuzeigen.
- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung der Videokonferenztechnik unzulässig.
- (3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Elze vom 04. Mai 2022 außer Kraft.

Elze, 13.07.2022


STADT ELZE
Der Bürgermeister

-2-



Bekanntmachung

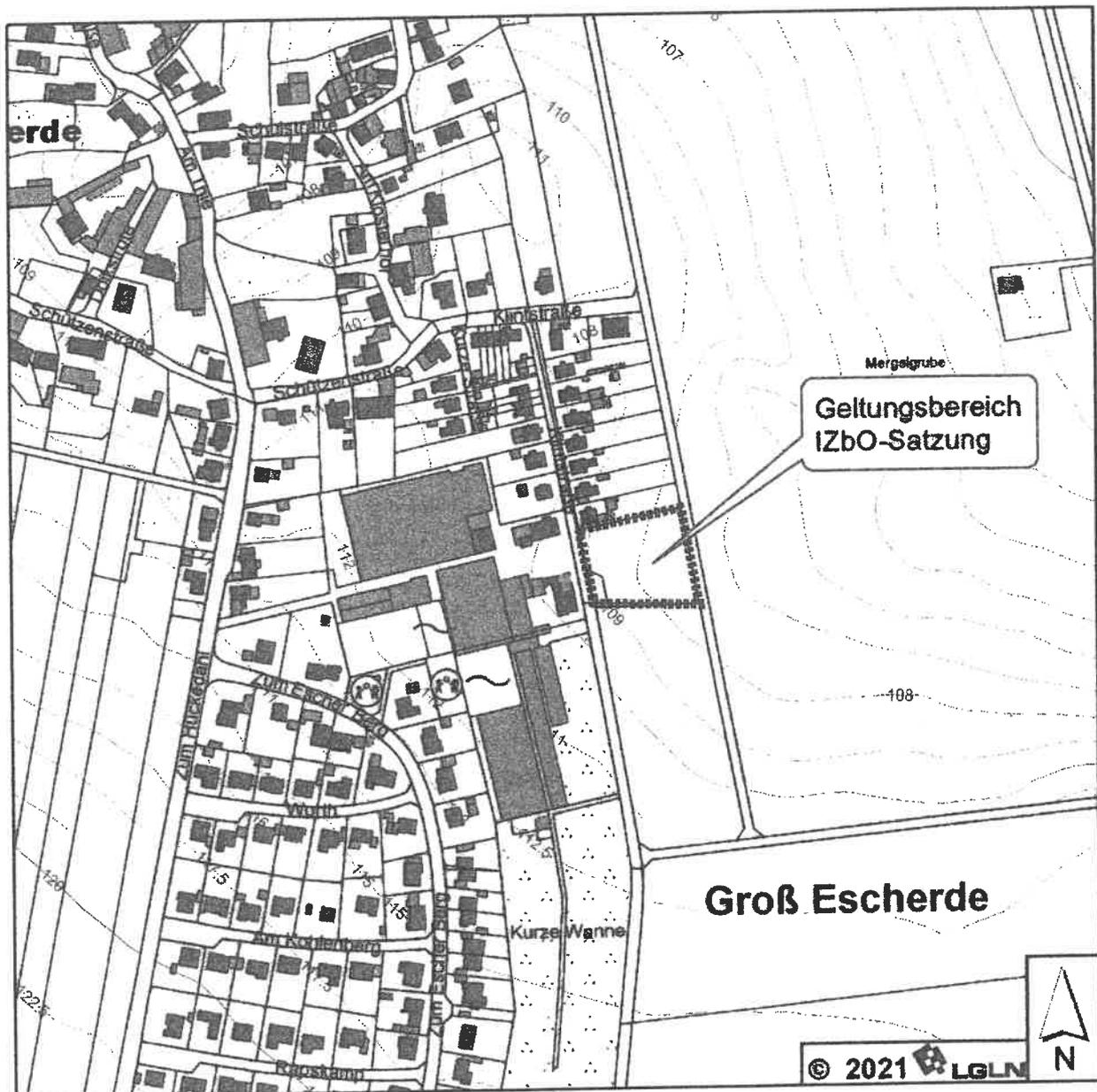
der Gemeinde Nordstemmen



Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB,
Ortschaft Groß Escherde (Klintstraße)

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 28.06.2022 die
Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Ortschaft Groß Escherde
(Klintstraße) beschlossen.

Das Plangebiet liegt im süd-östlichen Teil der Ortschaft Groß Escherde und ist im
nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Die Aufstellung der vorgenannten Satzung ist ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Ortschaft Groß Escherde (Klintstraße) einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Nordstemmen, Fachbereich Planung, Bau und Umwelt, während der aktuellen Servicezeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich ist die Einbeziehungssatzung über das Geoportal auf der Internetseite der Gemeinde Nordstemmen unter folgender Adresse

<https://www.nordstemmen.de/Bauen-Wirtschaft/Bauleitplanung/Bebauungspläne>

zugänglich.

Jedermann kann über den Inhalt der Einbeziehungssatzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Ortschaft Groß Escherde (Klintstraße) gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordstemmen, 28.07.2022

Die Bürgermeisterin


Nicole Dombrowski



Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Realverbandes „Verkopplungsinteressentenschaft Ottbergen“ vom 04.03.2020

A. Änderung der Satzung vom 04.03.2020

§ 13 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben.“

B. Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Realverbandes „Verkopplungsinteressentenschaft Ottbergen“ wurde von der Mitgliederversammlung am 11.05.2022 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.


Vorsitzende(r)


Rechnungsführer(in)


Schriftführer(in)

Genehmigung

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Realverbandes „Verkopplungsinteressentenschaft Ottbergen“ wird gemäß § 17 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (GVBl. S. 830), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hildesheim, den 29.07.2022
Az.: (910) 15-16-20



Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag


Hasse